

# PRÜFMODUL F UND CF

## 1 Zweck

Diese Anweisung dient als Basis für unsere Kunden zur Information des Ablaufes der EG-Prüfung nach folgenden Prüfmodulen:

- CF
- F

Es beschreibt die Aufgabe der benannten Stelle und des Antragsteller bei der Bewertung von Interoperabilitätskomponenten des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems und des konventionellen transeuropäischen Eisenbahnsystems durch die benannte Stelle Arsenal Railway Certification GmbH gemäß der europäischen Richtlinie 2008/57/EG und den nachfolgenden Änderungen, 2009/131/EG, 2011/18/EU und 2013/9/EU sowie der diesen nachgeordneten Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität für das Prüfmodul CF und F beziehungsweise des Beschlusses 2010/713/EU für die Beschreibung der Prüfmodule.

## 2 Durchführung

### 2.1 Allgemeines

Die EG-Prüfung basierend auf Prüfung der Produkte ist Teil eines EG-Prüfverfahrens bei dem der Hersteller die Verpflichtungen nach Kapitel 2.3 erfüllt, und unter seiner Verantwortung sicherstellt und erklärt, dass die betroffene(n) Interoperabilitätskomponente(n), die den entsprechenden Überprüfungen nach 2.4 unterzogen wurde, dem Baumuster in der Baumusterprüfbescheinigung entsprechen und die Anforderungen der relevanten TSI(s) erfüllt. Die Kommission veröffentlichte am 9.11.2010 den Beschluss 2010/713/EU „über Module für die Verfahren der Konformitäts- und Gebrauchstauglichkeitsbewertung sowie der EG-Prüfung, die in den gemäß Richtlinie 2008/57/EG des Europäischen Parlaments und des Rates angenommenen technischen Spezifikationen für die Interoperabilität zu verwenden sind“. In diesem Dokument sind die Prüfmodule für alle TSI einheitlich zusammengefasst und dienen als Grundlage für die vorliegenden Arbeitsanweisungen. Dabei ist zu beachten, dass die Bezeichnungen gegenüber den in den TSI bisher enthaltenen Modulbeschreibungen etwas verändert sind. Die Beschreibungen der Prüfmodule ersetzen jene in den einzelnen TSI, erlangen jedoch erst Gültigkeit, sobald diese TSI überarbeitet werden und damit in den Anwendungsbereich des Beschlusses fallen. Bis dahin gelten weiterhin die Prüfmodulbeschreibungen in den einzelnen TSI parallel zu den neuen Modulbeschreibungen. Die Unterschiede zwischen den beiden Prüfmodulen F und CF sind in dieser Prozessbeschreibung vernachlässigbar.

### 2.2 Antrag

Der Antragsteller stellt bei einer benannten Stelle seiner Wahl für die zu prüfenden Interoperabilitätskomponenten einen Antrag auf Prüfung. Dieser Antrag soll beinhalten:

- Name und Anschrift des Auftraggebers oder seines in der Gemeinschaft ansässigen Bevollmächtigten

- Eine schriftliche Erklärung, dass derselbe Antrag nicht bei einer anderen benannten Stelle eingereicht wurde
- Alle relevanten Informationen über die für die betreffende Interoperabilitätskomponente repräsentative Produktkategorie

## **2.3 Herstellung**

Der Hersteller ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, damit der Fertigungsprozess und die Überwachung die Übereinstimmung der Interoperabilitätskomponenten mit dem in der Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Baumuster und den Anforderungen der TSI gewährleistet.

## **2.4 EG-Prüfung**

Die vom Hersteller gewählte benannte Stelle führt die erforderlichen Untersuchungen und Prüfungen durch, um die Konformität der Interoperabilitätskomponenten mit dem in der Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Baumuster und den Anforderungen der TSI zu überprüfen. Die Untersuchungen und Prüfungen für die Konformität der Interoperabilitätskomponenten mit den Anforderungen der TSI können durch Wahl des Herstellers durch Untersuchung und Prüfung jeder einzelnen Interoperabilitätskomponente wie in Kapitel 2 oder durch Untersuchung und Prüfung der Interoperabilitätskomponente auf statistischer Basis wie in Kapitel 2 dargelegt durchgeführt werden.

### **2.4.1 Untersuchung und Prüfung jeder einzelnen Interoperabilitätskomponente**

Jede Interoperabilitätskomponente ist individuell zu untersuchen und geeignete Prüfungen, wie in der zutreffenden TSI, harmonisierten Norm oder technischen Spezifikation beschrieben, sind durchzuführen, um festzustellen, ob die Konformität mit dem in der Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Baumuster und den Anforderungen der TSI erfüllt ist. Ist in der TSI, harmonisierten Norm und technischen Spezifikation keine diesbezügliche Prüfung vorgeschrieben, so vereinbart die benannte Stelle mit dem Hersteller gemeinsam die durchzuführenden Prüfungen.

Erfüllt die Interoperabilitätskomponente die Anforderungen der TSI, so stellt die benannte Stelle stützend auf die durchgeführten Untersuchungen und Prüfungen die EG-Konformitätsbescheinigung aus.

Eine Kopie der EG-Konformitätsbescheinigung soll für die Aufsichtsbehörde solange bereitgehalten werden, wie es in der relevanten TSI definiert wurde und, wenn die TSI keinen Zeitraum festlegt, zumindest 10 Jahre nachdem die letzte Interoperabilitätskomponente produziert wurde.

### **2.4.2 Statistische Kontrolle**

Der Hersteller legt seine Interoperabilitätskomponenten in einheitlichen Losen vor und ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, damit der Herstellungsprozess die Einheitlichkeit aller produzierten Lose gewährleistet.

Alle Interoperabilitätskomponenten sind in einheitlichen Losen für die Prüfung bereitzuhalten. Die Probestücke werden einzeln untersucht und dabei entsprechenden Prüfungen unterzogen, um festzustellen, ob das Produkt mit dem in der Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Baumuster übereinstimmt und die einschlägigen Anforderungen der TSI erfüllt und um zu

ermitteln, ob das Los angenommen oder abgelehnt wird. Ist in der TSI (bzw. in einer in der TSI angegebenen europäischen Norm) keine diesbezügliche Prüfung vorgeschrieben, so sind die in den einschlägigen europäischen Spezifikationen festgelegten oder gleichwertige Prüfungen durchzuführen.

Bei der statistischen Kontrolle werden geeignete Verfahren (statistische Methode, Probenahmeplan etc.) angewendet, die von den zu bewertenden Merkmalen nach Maßgabe der TSI abhängen.

Wird ein Los akzeptiert, so stellt die benannte Stelle eine schriftliche EG-Konformitätsbescheinigung über die vorgenommenen Prüfungen aus. Alle Interoperabilitätskomponenten aus dem Los mit Ausnahme derjenigen, bei denen keine Übereinstimmung festgestellt wurde, dürfen in Verkehr gebracht werden. Wird ein Los abgelehnt, so ergreift die benannte Stelle oder die zuständige Behörde geeignete Maßnahmen, um zu verhindern, dass das Los in Verkehr gebracht wird. Bei gehäufte Ablehnung von Losen setzt die benannte Stelle die statistische Kontrolle aus.

Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter muss auf Verlangen die Konformitätsbescheinigungen der benannten Stelle vorlegen können.

## **2.5 EG-Konformitätsbescheinigung**

Erfüllen die Interoperabilitätskomponenten die Anforderungen der anzuwendenden TSI, so stellt die benannte Stelle dem Antragsteller eine EG-Konformitätsbescheinigung aus. Die Bescheinigung enthält Name und Anschrift des Antragstellers, die Ergebnisse der Prüfungen, etwaige Bedingungen für die Gültigkeit der Bescheinigung und die zur Identifizierung der Interoperabilitätskomponente erforderlichen Angaben. Die Bescheinigung kann einen oder mehrere Anhänge besitzen, die alle relevanten Informationen beinhalten sollen.

Jede benannte Stelle soll ihre nationalen Behörden über ausgestellte oder zurückgezogene EG-Konformitätsbescheinigungen Qualitätsmanagementsystem informieren und soll periodisch oder auf Anfrage ihrer nationalen Behörde eine Liste über verweigerte, zurückgezogene oder eingeschränkte EG-Konformitätsbescheinigungen Qualitätsmanagementsystem übergeben.

Jede benannte Stelle soll andere benannte Stellen über verweigerte, zurückgezogene oder außer Kraft gesetzte und auf Anfrage auch über ausgestellte EG-Konformitätsbescheinigungen Qualitätsmanagementsystem informieren.

## **2.6 EG-Konformitätserklärung**

Der Antragsteller erstellt eine schriftliche EG-Konformitätserklärung für die Interoperabilitätskomponente und hält diese für die Aufsichtsbehörde solange bereit, wie es in der relevanten TSI definiert wurde und, wenn die TSI keinen Zeitraum festlegt, zumindest 10 Jahre nachdem die letzte Interoperabilitätskomponente produziert wurde. Die EG-Konformitätserklärung soll die Interoperabilitätskomponente, für welches sie ausgestellt wurde, identifizieren. Eine Kopie der EG-Konformitätserklärung soll für die Aufsichtsbehörde auf Anfrage bereitgehalten werden.

Die EG-Konformitätserklärung soll die Anforderungen des Artikels 13(3) und des Anhangs IV, Punkt 3 der Richtlinie 2008/57/EG erfüllen. Die EG-Konformitätsbescheinigungen die dabei referenziert werden sind:

- EG-Konformitätsbescheinigung Qualitätsmanagementsystem und Auditberichte
- EG-Baumusterprüfbescheinigungen mit Anhängen

Der Antragsteller soll für den in der TSI definierten Zeitraum und wenn die TSI keinen Zeitraum festlegt, zumindest 10 Jahre nachdem die letzte Interoperabilitätskomponente produziert wurde, für die nationalen Behörden folgendes bereithalten:

- die Dokumentation
- die Änderungen
- die Entscheidungen und Berichte der benannten Stelle

Die Aufgaben des Antragstellers können auch durch einen Bevollmächtigten durchgeführt werden.